
Nummer 41/42, 20. Oktober 2017, Seite 297

Inhaltsverzeichnis

Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Augsburg (Abfallwirtschaftssatzung)

Urteil des bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 24. Mai 2017 wegen Gültigkeit der „Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Turamichele-Festes“ sowie der „Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Europatages“

Verkehrsbeschränkungen an Allerheiligen im Bereich der Augsburger Friedhöfe

Bekanntmachung; Planfeststellungsverfahren für den Neubau eines Container-Umschlagterminals auf dem Gebiet der Städte Augsburg, Neusäß und Gersthofen nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz in Verbindung mit Art. 72 ff. Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) - Auslegung Planfeststellungsbeschluss gem. Art. 74 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG -

Öffentliche Bekanntmachung eines Umlegungsbeschlusses

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBP) Nr. 293, „Nördlich des Zaunkönigweges“, mit integriertem Grünordnungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Bau-gesetzbuch (BauGB) - Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB – und Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung (FNP) für den Bereich „Nördlich des Zaunkönigweges“ im Pla-nungsraum Bärenkeller - Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB -

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Baye-rische Bauordnung (BayBO)

- *Zirbelstr. 51*
- *Ottmarsgäßchen 6a*
- *Lechhauser Str. 7*
- *Morellstr. 20*
- *Nibelungenstr. 25*

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayeri-sche Bauordnung (BayBO)

- *Inninger Str. 21*

Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

- *Zustandsdatenerfassung von Verkehrsanlagen im Stadtgebiet Augsburg*
- *Übernahme und Verwertung von Leichtschrott*
- *Übernahme und Verwertung der Elektrogeräte der Sammelgruppe 1 aus der Sperrmüll- und Wertstoffsammlung*
- *Übernahme und Verwertung der Elektrogeräte der Sammelgruppe 5 aus der Sperrmüll- und Wertstoffsammlung*

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- *Ausstattungen paritätisches St. Servatius-Stift; Vorhänge, Verdunklung*

Verlust des Parkausweises für eine Schwerbehinderte

- *Nr. 256*

Bekanntmachung der BKK Stadt Augsburg zur Durchführung der Sozialversicherungswahlen 2017

Der Wahlausschuss der BKK Stadt Augsburg; Öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Sozialwahlen 2017 zum Verwaltungsrat der BKK Stadt Augsburg; Gemäß § 79 Abs. 3 der Wahlordnung für die Sozialversicherung wird das endgültige Wahlergebnis wie folgt festgestellt und öffentlich bekannt gemacht

Offenes Verfahren nach VOB/A-EU

- *Gaswerk "Neubau Theaterwerkstätten und Umnutzung mit Sanierung des historischen Ofenhaus"; Estricharbeiten; VE Gaswerk 29*
- *Gaswerk "Sanierung historisches Ofenhaus mit Neubau Theaterwerkstätten"; Fassadenarbeiten; VE Gaswerk 30*

Anordnung über ein zeitliches Ausbringungsverbot für Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist

Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Augsburg (Abfallwirtschaftssatzung)

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund Art. 3 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 12.7.2017 (GVBl. S. 366) in Verbindung mit § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) und dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) sowie Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Augsburg vom 25.08.2014 (ABl. vom 05.09.2014, S. 212) wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

- (4) Bioabfälle, die trotz zumutbarer Zerkleinerung nicht in der Braunen Tonne untergebracht werden können, können von dem Abfallbesitzer oder der Abfallbesitzerin selbst oder durch Beauftragte zu den von der Stadt dafür vorgesehenen Sammelstellen gebracht werden. Auf Antrag können diese Abfälle auch im Rahmen der städtischen Grüngutabfuhr zu einem von der Abfallbesitzerin oder dem Abfallbesitzer mit der Stadt zu vereinbarenden Zeitpunkt abgeholt werden. Dabei ist folgendes zu beachten:
Für die Abholung sind die Bioabfälle an der Anfahrtsstraße bereitzustellen. Strauchwerk sowie Baum- und Heckenschnitt müssen gebündelt werden und dürfen nicht länger als 1,5 m sein; Äste dürfen maximal einen Durchmesser von 10 cm und eine Länge von 1 m haben; für die Bündel sind kompostierbare Schnüre, beispielsweise aus Baumwolle, Hanf oder Kokosfasern zu verwenden. In Säcken oder anderen Behältnissen bereitgestellte Materialien werden nicht mitgenommen.

2. § 17 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgende neue Nummer 4 eingefügt: Hartkunststoffe
Die bisherige Nummer 4 (sonstiger brennbarer Spermüll) wird zu Nummer 5.
b) In den Sätzen 2 und 3 wird die bisherige Nummer 4 zu Nummer 5

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Augsburg, den 09.10.2017

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister

Urteil des bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 24. Mai 2017 wegen Gültigkeit der „Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Turamichele-Festes“ sowie der „Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Europatages“

In dem Normenkontrollverfahren gegen die Stadt Augsburg, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Dr. Kurt Gribl wegen Gültigkeit der „Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Turamichele-Festes“ sowie der „Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Europatages“ hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof mit Urteil vom 24. Mai 2017 diese Normen jeweils für unwirksam erklärt.

Gemäß § 47 Abs. 5 Satz 2 VwGO wird folgende Entscheidungsformel des Urteils vom 24. Mai 2017 (Az.: 22 N 17.527) veröffentlicht:

Tenor

- I. Die Verordnung der Antragsgegnerin über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Europatages vom 19. Januar 2017 (Amtsblatt der Antragsgegnerin Nr. 5/6 vom 10.2.2017, S. 22) ist insoweit unwirksam, als sie sich auf die Jahre von 2018 bis 2021 bezieht.
- II. Die Verordnung der Antragsgegnerin über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Turamichele-Festes vom 30. Januar 2017 (Amtsblatt der Antragsgegnerin Nr. 5/6 vom 10.2.2017, S. 22) ist unwirksam.
- III. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- IV. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Die Antragsgegnerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Antragsteller vorher Sicherheit in gleicher Höhe leisten.
- V. Die Revision wird nicht zugelassen.

Stadt Augsburg
Referat 7

Verkehrsbeschränkungen an Allerheiligen im Bereich der Augsburger Friedhöfe

Um einen möglichst sicheren und reibungslosen Verkehrsablauf an Allerheiligen im Bereich der Augsburger Friedhöfe zu gewährleisten, hat das Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr der Stadt Augsburg für die Zeit vom 29.10.2016 bis einschließlich 01.11.2016 die nachstehend aufgeführten verkehrsbehördlichen Maßnahmen angeordnet. Gleichzeitig wird auf die bestehenden Parkmöglichkeiten hingewiesen.

Westfriedhof:

Die Graf-Bothmer-Straße, die Straße „Hinter den Gärten“ sowie der Mittlere Weg werden mit erlaubter Fahrtrichtung von der Stadtberger Straße zur Straße „Hinter den Gärten“ zur Einbahnstraße erklärt.

Das Parken wird auf der Westseite der Deutschenbaurstraße im Bereich des Friedhofes, auf der Westseite der Wilhelm-Wörle-Straße und auf der Nordseite der Pater-Roth-Straße zwischen Koboldstraße und Wilhelm-Wörle-Straße unterbunden.

Darüber hinaus wird das Halten auf der Westseite der Ulrich-Schwarz-Straße und auf der Nordseite der Straße „Am Pferseer Feld“ untersagt. Der Bereich vor dem Haupteingang (Rondell) wird wegen des Blumenverkaufs für Fahrzeuge (ausgenommen Gärtnerfahrzeuge) gesperrt.

Parkmöglichkeiten stehen im Umfeld des Friedhofes nur in begrenztem Umfang zur Verfügung.

Nordfriedhof:

Das Halten wird auf der Ostseite der Hirblinger Straße zwischen Anwesen Nr. 24 und Einmündung Thomas-Breit-Straße, sowie auf der Westseite des Talweges und auf dem Gablinger Weg untersagt. Parkmöglichkeiten bestehen u. a. auf der Ostseite des Talweges, dem Parkplatz am Gablinger Weg und in der Bgm.-Bunk-Straße.

Alter Ostfriedhof:

In der Stätzlinger Straße wird in Höhe des Friedhofeinganges auf ca. 30 m Länge und auf der Westseite der Zufahrtsstraße zum Alten Ostfriedhof im Bereich der Kurt-Schumacher-Straße eine Kurzparkzone (Höchstparkdauer 1 Stunde) mit Parkscheibenpflicht eingerichtet.

Neuer Ostfriedhof:

Parkmöglichkeiten bestehen auf dem Parkplatz neben dem Haupteingang. Zusätzlich stellt die Firma KUKA am 31.10.2016 und 01.11.2016 den Friedhofsbesuchern teilweise den benachbarten werkseigenen Parkplatz zur Verfügung. Außerdem besteht für die Friedhofsbesucher die Möglichkeit, mit öffentlichen Verkehrsmitteln den Neuen Ostfriedhof zu erreichen.

Hermanfriedhof:

In der Hermanstraße wird vom 29.10.2016 bis 01.11.2016 im Bereich des Friedhofes eine 2-Stunden-Kurzparkzone mit Parkscheibenpflicht eingerichtet.

Protestantischer Friedhof:

Am 29.10.2016, 30.10.2016 und 01.11.2016 stehen an der Fachhochschule Augsburg im Brunnenlechgäßchen sowie auf dem Parkplatz in der Frischstraße für Friedhofbesucher Parkmöglichkeiten zur Verfügung.

Friedhof Göggingen:

Parkmöglichkeiten sind auf dem Parkplatz am Friedhofweg sowie in der Parkbucht entlang der Apprichstraße vorhanden.

Neuer Friedhof Haunstetten:

Auf der Westseite der Hopfenstraße zwischen Inninger Straße und Roggenstraße wird das Parken untersagt. Im übrigen Bereich der Hopfenstraße sowie in der Roggenstraße stehen Parkplätze zur Verfügung.

Ansprechpartner: Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr

Sachbearbeiter: Frau Gougalakis

Tel.: 324-9224

Stadt Augsburg

Tiefbauamt

Abt. Straßenverkehr

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für den Neubau eines Container-Umschlagterminals auf dem Gebiet der Städte Augsburg, Neusäß und Gersthofen nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz in Verbindung mit Art. 72 ff. Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)

- Auslegung Planfeststellungsbeschluss gem. Art. 74 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG -

Der Plan der Terminal-Investitionsgesellschaft Augsburg mbH für den Neubau eines Container-Umschlagterminals für den kombinierten Verkehr Straße / Schiene auf dem Gebiet der Städte Augsburg, Neusäß und Gersthofen wurde auf deren Antrag vom 27.12.2011 hin festgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss inklusive Rechtsbehelfsbelehrung der Regierung von Oberbayern vom 29.09.2017 (Aktenzeichen 23.2-3547-T39) liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans (zwei Order mit Planunterlagen) bei der Stadt Augsburg vom

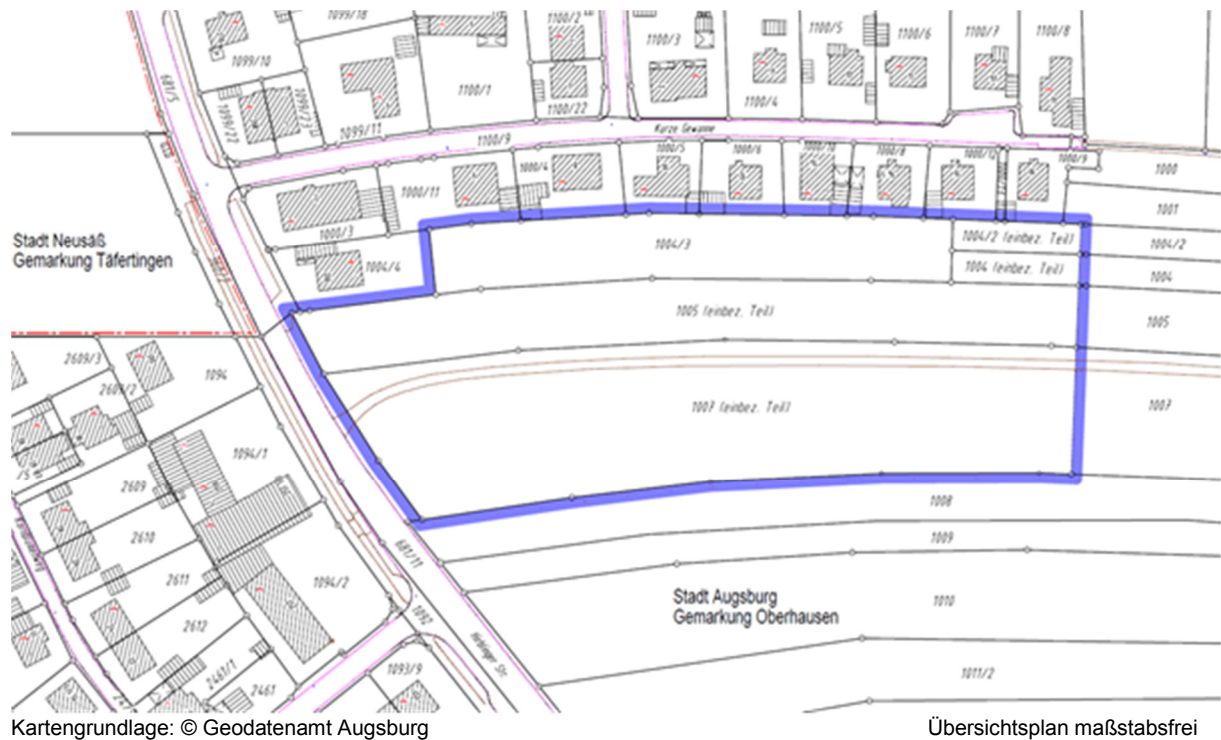
23.10.2017 mit 06.11.2017

im Flur des Stadtplanungsamtes, Rathausplatz 1, 3. Stock, Montag bis Mittwoch von 7.30 –16.30 Uhr, Donnerstag von 7.30 –17.30 Uhr und Freitag von 7.30 –12 Uhr aus und kann dort eingesehen werden.

Ferner kann der Planfeststellungsbeschluss inklusive Rechtsbehelfsbelehrung im Internet während der Auslegungsfrist unter www.stadtplanung.augsburg.de/auslegung abgerufen werden.
Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den Betroffenen, denen er nicht durch die Regierung von Oberbayern persönlich zugestellt wurde als zugestellt.

Stadt Augsburg – Referat 6
Stadtplanungsamt

Öffentliche Bekanntmachung eines Umlegungsbeschlusses



Der Umlegungsausschuss der Stadt Augsburg fasste in seiner Sitzung vom 12. Oktober 2017 folgenden **Umlegungsbeschluss:**

Aufgrund der Umlegungsanordnung durch den Stadtratsbeschluss vom 27.07.2017 wird gemäß § 47 und § 52 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) in Verbindung mit der Verordnung über die Umlegungsausschüsse und das Vorverfahren in Umlegungsangelegenheiten (UmlegAusschV) vom 18.01.1961 (BayRS 2130-I-1) in der jeweils geltenden Fassung für einen Teilbereich des

Bebauungsplanes Nr. 294 „Östlich der Hirblinger Straße, südlich der Straße ‚Kurze Gewanne‘“

die Umlegung eingeleitet.

Das Umlegungsgebiet umfasst die Grundstücke der Gemarkung Oberhausen:
Flurstücksnummern 1004 t.w., 1004/2 t.w., 1004/3, 1005 t.w. und 1007 t.w.

Begrenzt wird das Gebiet von einer in sich geschlossenen Linie, die wie folgt verläuft:
Ausgehend vom nordwestlichen Grenzpunkt des Grundstücks Flurstücksnummer 1005 verläuft die Linie entlang der Nordgrenze dieses Grundstücks bis zum SW-Eck des Grundstücks Flurstücksnummer 1004/3. Weiter führt die Linie entlang der Westgrenze nach Norden und anschließend an der Nordgrenze der Grundstücke 1004/3 und 1004/2 Richtung Osten bis ca. 5,0 m über den südöstlichen Grenzpunkt vom Grundstück Flurstücksnummer 1000/9 hinaus. Danach schwenkt die Linie im etwa rechten Winkel nach Süden bis die Linie mit der Südgrenze vom Grundstück Flurstücksnummer 1007 verschneidet. Nun geht die Linie an der Südgrenze des Grundstücks 1007 nach Westen bis zur Hirblinger Straße. Entlang der Ostgrenzen der Grundstücke 1007 und 1005 führt sie Richtung Norden zum Ausgangspunkt.

Die Begrenzung des Umlegungsgebietes wird ebenso wie die betroffenen Flurstücke in der Karte zur Einleitung gemäß § 47 BauGB dargestellt.

Die Anhörung der Eigentümer nach § 47 Abs. 1 BauGB hat am 4. Dezember 2012 stattgefunden.

Diese Karte ist Bestandteil dieses Beschlusses. Sie wird im Flur des Geodatenamtes, Maximilianstraße 6a (Welserpassage), 86150 Augsburg im 6. Stock während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Das Verfahren trägt die Bezeichnung **Umlegung „Südlich ‚Kurze Gewanne‘** “. Gemäß § 50 BauGB wird dieser Beschluss hiermit bekanntgemacht.

Aufforderung gemäß § 50 Abs. 2. BauGB:

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, sind innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Geodatenamt, Maximilianstraße 6a (Welserpassage), 6.Stock, Zimmer 604, 86150 Augsburg anzumelden. Dies gilt auch für Miet- und Pachtrechte.

Hinweise:

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nach Ablauf einer gemäß § 48 Abs. 3 BauGB gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss ein Berechtigter die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn die Umlegungsstelle dies bestimmt (§ 50 Abs. 3 BauGB).

Der Inhaber eines Rechtes, das aus dem Grundbuch nicht ersichtlich ist, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigt, muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 50 Abs. 4 BauGB).

Verfügungs- und Veränderungssperre gemäß § 51 BauGB:

Von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung des Umlegungsplanes nach § 71 BauGB dürfen im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung der Umlegungsstelle

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde, sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

Vorkaufsrecht gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 2 BauGB:

Im Umlegungsgebiet steht der Gemeinde beim Kauf von Grundstücken ein Vorkaufsrecht zu.

Vorarbeiten auf Grundstücken gemäß § 209 Abs. 1 BauGB:

Eigentümer und Besitzer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke haben zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Umlegungsbeschluss kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch** eingelegt werden. Der Widerspruch ist **schriftlich oder zur Niederschrift** bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Maximilianstraße 6a, 86150 Augsburg, einzulegen. Er kann **auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen** unter der Adresse QES@augzburg.de eingelegt werden.

Der Widerspruch soll einen bestimmten Antrag enthalten; zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sollen vorgelegt werden.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann der Antrag auf gerichtliche Entscheidung erhoben werden.

Der Antrag ist **schriftlich oder zur Niederschrift** bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Maximilianstraße 6a, 86150 Augsburg, einzulegen. Er kann **auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen** unter der Adresse QES@augzburg.de eingelegt werden.

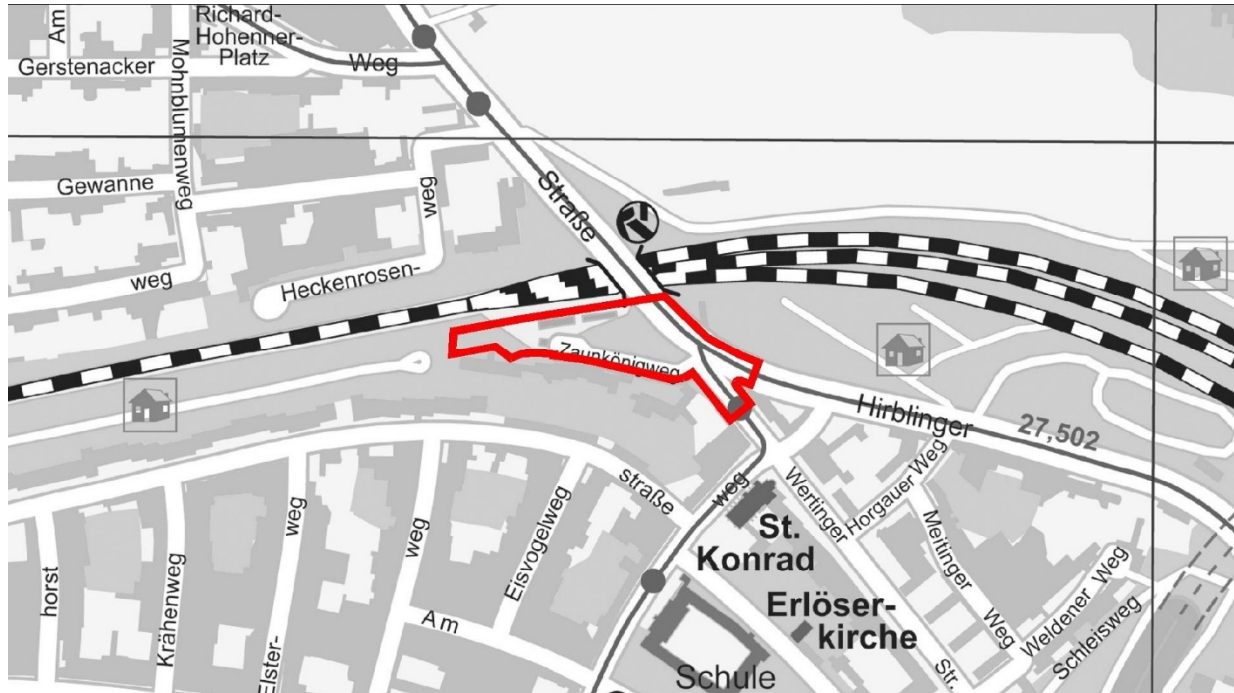
Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruches erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Augsburg, den 12. Oktober 2017

Der Vorsitzende
gez.
Dr. Stefan Kiefer
Bürgermeister

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBP) Nr. 293, „Nördlich des Zaunkönigweges“, mit integriertem Grünordnungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) - Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB –

**und
Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung (FNP) für den Bereich „Nördlich des Zaunkönigweges“ im Planungsraum Bärenkeller - Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB -**



Kartengrundlage: © Geodatenamt Augsburg

Übersichtsplan maßstabsfrei

Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 28.09.2017 beschlossen:

- Der VBP Nr. 293 für den Bereich zwischen der Fl. Nr. 620/194, Gemarkung Oberhausen, im Südwesten, der Bahnlinie Augsburg-Ulm im Norden, der Wertinger und Hirblinger Straße (teilweise einschließlich) im Osten sowie dem Zaunkönigweg (einschließlich) im Süden, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), der Zeichenerklärung (Teil B) und den textlichen Festsetzungen (Teil C), jeweils in der Fassung vom 28.08.2017, wird als Satzung beschlossen.
Die Begründung (Teil D), die textlichen Hinweise und nachrichtlichen Übernahmen (Teil E) sowie die Anlagen (Teil F), jeweils in der Fassung vom 28.08.2017, werden als Bestandteile des VBP Nr. 293 ebenfalls beschlossen.
- Der VBP Nr. 293 ändert mit dem Inkrafttreten innerhalb seines Geltungsbereichs den Bebauungsplan Nr. 201 „Bebauungsplan für das Gebiet zwischen Am Wachtelschlag, Bärenstraße, Wertinger Straße und der Bahnlinie Augsburg-Ulm in Augsburg-Oberhausen“, in Kraft getreten am 22.11.1963, und hebt diesen insoweit auf.
- Das Aufstellungsverfahren wird nach den Bestimmungen des bis zum 12.05.2017 geltenden BauGB durchgeführt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der VBP Nr. 293 in Kraft.

Mit dem Tag des Inkrafttretens des VBP Nr. 293 wird der FNP für den oben genannten Bereich im Wege der Berichtigung entsprechend angepasst.

Jedermann kann den VBP mit Textteil und Begründung sowie den berichtigten FNP vom Tag der Bekanntmachung an bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, im Informationsbüro, Zimmer 441, 4. Stock, während der Servicezeiten (Dienstag von 8.30 – 12.30 Uhr, Donnerstag von 8.30 – 12.30 Uhr und 14 – 17.30 Uhr sowie Freitag von 8 – 12 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche gemäß §§ 39 bis 42 BauGB sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes

3. eine gemäß § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Vorschriften für das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB und
4. gemäß § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Stadt Augsburg

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 04.10.2017 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-NU-2016-127-1
Bauvorhaben: Nutzungsänderung eines Bürogebäudes in eine dezentrale Unterkunft für Asylbewerber
Baugrundstück: Zirbelstr. 51
Flur Nr.: 895/22, Gemarkung: Oberhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 143 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Minig-Berndsen, unter der Rufnummer 324-4619 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 04.10.2017 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2017-406-1
Bauvorhaben: Neubau Gemeindsaal Heilig Kreuz mit Carport für 4 Stellplätze
Baugrundstück: Ottmarsgäßchen 6a
Flur Nr.: 1477/0, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 146 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wußmann, unter der Rufnummer 324-4614 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 09.10.2017 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2016-639-1
Bauvorhaben: Umnutzung einer Gewerbeeinheit im Erdgeschoss zu einer Shisha-Bar
Baugrundstück: Lechhauser Str. 7
Flur Nr.: 3284, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 144 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wöhr, unter der Rufnummer 324-4628 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 09.10.2017 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2017-387-2
Bauvorhaben: Neubau eines 4-Familienwohnhauses, Abbruch Garage und Remise
Baugrundstück: Morellstr. 20
Flur Nr.: 5097, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 245 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Demler, unter der Rufnummer 324-4696 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 09.10.2017 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2016-618-1
Bauvorhaben: Umbau eines Wohngebäudes, Erstellung von Parkplätzen
Baugrundstück: Nibelungenstr. 25
Flur Nr.: 4742, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 146 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wußmann, unter der Rufnummer 324-4614 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 10.10.2017 folgenden Vorbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BV-2017-39-2
Bauvorhaben: Errichtung eines Mehrfamilienhauses
Baugrundstück: Inninger Str. 21
Flur Nr.: 1191, Gemarkung: Haunstetten

1. Der Bauvorbescheid wird nach Maßgabe dieses Bescheides erteilt.
2. Dieser Vorbescheid gilt drei Jahre.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über die Bauvoranfrage gemäß Art. 53 Abs. 1 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Der Vorbescheid konnte nach Maßgabe dieses Bescheides erteilt werden (Art. 71 BayBO).

Hinweis:

Der Vorbescheid bezieht sich nur auf die im Antrag gestellten Fragen. Im übrigen bleibt eine Beurteilung dem endgültigen Bauantrag vorbehalten.

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung des Vorbescheides durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Der Vorbescheid einschließlich der Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 247 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Weber, unter der Rufnummer 324-4615 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

- a) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi. 547, 86150 Augsburg, E-Mail: vergabe.baureferat@augzburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A
- c) schriftlich oder elektronisch unter www.vergabe.bayern.de, Verg.Nr. 660 17 S 56 01
- d) Be- und Zustandsdatenerfassung von Verkehrsanlagen im Stadtgebiet Augsburg für das EDV-Programm RoSy 2.4
- Erfassung von ca. 750 km Straßenzustandsdaten inklusive einer Fotodokumentation
- Erfassung von ca. 15 km Straßenbestandsdaten (Aktualisierung von Teilbereichen)
- e) keine Lose
- f) Nebenangebote sind nicht zulässig
- g) Beginn: KW 47/2017, Fertigstellung: KW 18/2018
- h) siehe a) bzw. c) oder Postfach 11 19 40, 86044 Augsburg
- i) Submission: 07.11.2017, 11:00 Uhr, Bindefrist: 05.12.2017
- k) Abschlags- und Schlusszahlungen erfolgen nach VOL/B
- l) entsprechend § 16 VOL/A / Eigenerklärung Formblatt 124

Stadt Augsburg
Referat 6

Öffentliche Ausschreibung gem. VOL/A

- a) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi.-Nr. 548, 86150 Augsburg, E-Mail: vergabe.baureferat@augzburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung gem. VOL/A
- c) schriftlich siehe a) oder elektronisch unter www.vergabe.bayern.de, Verg.Nr. 700 17 008
- d) Übernahme und Verwertung von Leichtschrottt aus der Sperrmüll- und Wertstoffsammlung der Stadt Augsburg
- e) nein
- f) nein
- g) Vertragsbeginn: 1. Januar 2018 zwei Jahre
- h) Siehe a) bzw. c)
- i) Angebotsfrist: Donnerstag, 9. November 2017, 10:00 Uhr; Bindefrist: 22. Dezember 2017
- j) 5% des dem Angebot entsprechenden jährlichen Wertungspreises (netto) belaufen.
- k) Siehe Vergabeunterlagen
- l) Zu erbringende Nachweise:
 - a. Handelsregisterauszug oder gleichwertiger Nachweis zum Gewerbebetrieb
 - b. Bilanzauszüge soweit bilanziert wird, sonst Bankerklärung über die Solvenz
 - c. Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb nach § 52 KrWG
 - d. Erklärung zur Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft
 - n) Wertungskriterien (Zuschlagskriterien): siehe Vergabeunterlagen

Stadt Augsburg
Referat 6

Öffentliche Ausschreibung gem. VOL/A

- a) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi.-Nr. 548, 86150 Augsburg, E-Mail: vergabe.bayern@augzburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung gem. VOL/A
- c) schriftlich siehe a) oder elektronisch unter www.vergabe.bayern.de, Verg.-Nr. 700 17 009
- d) Übernahme und Verwertung der Elektrogeräte der Sammelgruppe 1 Haushaltsgroßgeräte aus der Sperrmüll- und Wertstoffsammlung

- e) Keine Lose
- f) Nebenangebote sind nicht zugelassen
- g) Vertragsbeginn: 1. Januar 2018 zwei Jahre
- h) siehe a) bzw. c)
- i) Angebotsfrist: Donnerstag, 9. November 2017, 10:30 Uhr; Bindefrist: 22. Dezember 2017
- j) 5% des dem Angebot entsprechenden jährlichen Wertungspreises (netto) belaufen.
- k) Siehe Vergabeunterlagen
- l) Zu erbringende Nachweise:
 - a. Handelsregisterauszug oder gleichwertiger Nachweis zum Gewerbebetrieb
 - b. Bilanzauszüge soweit bilanziert wird, sonst Bankerklärung über die Solvenz
 - c. Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb nach § 52 KrWG
 - d. Erklärung zur Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft
- n) Wertungskriterien (Zuschlagskriterien): siehe Vergabeunterlagen

Stadt Augsburg
Referat 6

Öffentliche Ausschreibung gem. VOL/A

- a) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi.-Nr. 548, 86150 Augsburg, E-Mail: vergabe.baureferat@augsburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung gem. VOL/A
- c) schriftlich siehe a) oder elektronisch unter www.vergabe.bayern.de, Verg.-Nr. 700 17 010
- d) Übernahme und Verwertung der Elektrogeräte der Sammelgruppe 5 aus der Sperrmüll- und Wertstoffsammlung
- e) Keine Lose
- f) Nebenangebote sind nicht zugelassen
- g) Vertragsbeginn: 1. Januar 2018, Dauer zwei Jahre
- h) siehe a) bzw. c)
- i) Angebotsfrist: Donnerstag, 9. November 2017, 11:00 Uhr; Bindefrist: 22. Dezember 2017
- j) 5% des dem Angebot entsprechenden jährlichen Wertungspreises (netto) belaufen.
- k) Siehe Vergabeunterlagen
- l) Zu erbringende Nachweise:
 - a. Handelsregisterauszug oder gleichwertiger Nachweis zum Gewerbebetrieb
 - b. Bilanzauszüge soweit bilanziert wird, sonst Bankerklärung über die Solvenz
 - c. Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb nach § 52 KrWG
 - d. Erklärung zur Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft
- n) Wertungskriterien (Zuschlagskriterien): siehe Vergabeunterlagen

Stadt Augsburg
Referat 6

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- a) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi.-Nr. 547, 86150 Augsburg, E-Mail: vergabe.baureferat@augsburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A
- c) www.vergabe.bayern.de, Verg. Nr. 505 16 SER 42
- d) Vorhänge/Verdunklung
- e) Fritz-Hintermayr-Straße 7, 86159 Augsburg
- f) Ersatzneubau St. Servatius-Stift
 - 186 Stk. Blendschutzvorhang 2 teilig, Fensterbreite bis 4,4 m
 - 18 Stk. Blendschutzvorhang 1teilig, Fensterbreite bis 1,2 m
 - 1 Stk. Verdunklungsvorhang 2 teilig, Fensterbreite 2,4 m
 - 1 Stk. Verdunklungsvorhang 1 teilig, Fensterbreite 0,7 m
 - 346 m Schleudervorhangschiene Aluminium zweiläufig
- h) nein
- i) Ausführungszeitraum 03.04.2018-27.04.2018
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen
- k) siehe a) bzw. c)
- n) 08.11.2017, 11:30 Uhr
- o) siehe a) bzw. c) oder Postfach 11 19 40, 86044 Augsburg
- p) Deutsch
- q) 08.11.2017, 10:00 Uhr, siehe a) bzw. c)
- s) Zahlungsbedingungen: Nach VOB/B in Verbindung mit den ZTV der Stadt Augsburg
- u) Eigenerklärung mit Formblatt 124. In Betracht kommen nur Bieter, die bereits vergleichbare Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben. Nachweis zur Eignung nach VOB A § 6 Nr. 3.
- v) 09.12.2017
- w) VOB-Stelle der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86150 Augsburg

Stadt Augsburg
Referat 6

Verlust des Parkausweises für eine Schwerbehinderte

Der blaue Parkausweis Nr. 256 für eine Schwerbehinderte, ausgestellt vom Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr der Stadt Augsburg, ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Ansprechpartner: Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr
 Sachbearbeiter: Frau Talio
 Tel.: 3 24 - 92 22

Stadt Augsburg
 Tiefbauamt
 Abt. Straßenverkehr

Bekanntmachung der BKK Stadt Augsburg zur Durchführung der Sozialversicherungswahlen 2017

Die 3. Sitzung des Wahlausschusses für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen bei der BKK der Stadt Augsburg findet am

Montag, den 6. November 2017 um 9.30 Uhr,
 im Tagungsraum I der BKK Stadt Augsburg,
 City-Galerie Bürohaus, Willy-Brandt-Platz 1 (4. Stock), 86153 Augsburg,

statt.

Augsburg, den 6. Oktober 2017

Florian Mair
 Vorsitzender des Wahlausschusses

Der Wahlausschuss der BKK Stadt Augsburg

**Öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Sozialwahlen 2017
 zum Verwaltungsrat der BKK Stadt Augsburg
 Gemäß § 79 Abs. 3 der Wahlordnung für die Sozialversicherung
 wird das endgültige Wahlergebnis wie folgt festgestellt und öffentlich bekannt gemacht:**

In den Verwaltungsrat wurden gewählt:

aus der Gruppe der Versicherten:

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Geburts-jahr	Straße	Ort
als Mitglieder:					
1	Egger	Michael	1971	Zur Aumühle 9q	86153 Augsburg
2	Knöpfle	Manfred	1947	Gotenstr. 2	86356 Neusäß
3	Wetterich	Michael	1976	Beethovenstr. 1	86356 Neusäß
4	Höcherl	Claus	1958	Hermann-Köhl-Str. 8	86159 Augsburg
5	Deyeri-Rothuber	Annerose	1947	Peter-Kötzer-Gasse 13	86150 Augsburg
6	Rummel	Eva	1957	Weideweg 10	86316 Friedberg
7	Motzet	Romana	1961	Robert-Bosch-Str. 18	86167 Augsburg
8	Greiner	Dieter	1959	Karolingerstr. 13	86830 Schwabmünchen
9	Rakoschek	Erika	1955	Umlandstr. 29	86157 Augsburg
10	Wünsch	Thomas	1971	Albrecht-Dürer-Str. 127	86169 Augsburg
11	Öchsner	Rudolf	1947	Amperstr. 9	86179 Augsburg
12	Ackermann	Anna	1949	Hochvogelstr. 36	86420 Diedorf
als Stellvertreter:					
1a	Strehle	Gertraud	1955	Karlsbader Str. 21	86169 Augsburg
1b	Truschies	Helmut	1969	Carl-Loewe-Str. 3a	86157 Augsburg
2a	Nickl	Claudia	1961	Rosengasse 2	86152 Augsburg
2b	Lutz	Johanna	1989	Am Kirchberg 8	86485 Biberbach
3a	Uhlemayr	Franz-Josef	1955	Weidenau 14	86316 Friedberg
3b	Hoch	Artur	1954	Konrad-Adenauer-Allee 3	86150 Augsburg
4a	Strehle	Andreas	1974	Schulstr. 31	86438 Kissing
4b	Thoms	Holger	1967	Tulpenstr. 1	86447 Todtenweis
5a	Dumbliauskas	Rainer	1952	Winterstr. 4 ½	86343 Königsbrunn
6a	Miedanner	Elke	1965	An der Baumschule 2	85235 Odelzhausen

6b	Schaletzky	Ingrid	1948	Luitpoldstr. 48	86157 Augsburg
7a	Klopf	Wolfgang	1961	Am Berg 13a	86672 Thierhaupten
7b	Reiser	Jens	1969	Haldenbergstr. 14	86500 Kutzenhausen
8a	Bader	Andrea	1964	Langenmantelstr. 9	86462 Langweid am Lech
8b	Beurer	Theodor	1961	Buchenweg 5	86444 Affing
9a	Friedrich	Mareen	1965	Von-Langenmantel-Str. 1b	86356 Neusäß
9b	Schwering	Hildegard	1954	Grasweiherweg 14	86482 Aystetten
10a	Schlich	Carmen	1970	Karlsbader Str. 8	86169 Augsburg
10b	Basmann	Simone	1984	Mardostr. 27	86690 Mertingen
11a	Bermann	Wolfgang	1956	Reinöhlstr. 52	86156 Augsburg
11b	Bosch	Monika	1962	Birkenau 15a	86167 Augsburg
12a	Deiningner	Brigitte	1957	Drosselweg 10	86156 Augsburg
12b	Müller	Ewald	1936	Euler-Chelpin-Str. 26	86165 Augsburg

aus der Gruppe der Arbeitgeber

als Mitglied:

Kuhne Volkmar 1962 Neißestr. 24 86165 Augsburg

als Stellvertreter:

Götz Dagmar 1971 Ludwig-Richter-Weg 4 86161 Augsburg

Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrates:

als Vorsitzender des Verwaltungsrates wurde gewählt:

Knöpfle Manfred 1947 Gotenstr. 2 86356 Neusäß

als stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrates wurde gewählt:

Kuhne Volkmar 1962 Neißestr. 24 86165 Augsburg

Der Vorsitz wechselt lt. Satzung zwischen dem Versichertenvertreter und dem Arbeitgebervertreter jährlich ab Beginn der neuen Amtsperiode (27.09.2017).

Augsburg, 09.10.2017

Vorsitzender des Wahlausschusses
gez. Florian Mair

Offenes Verfahren nach VOB/A-EU

Ausschreibende Stelle:

swa KreativWerk GmbH & Co. KG
vertreten durch
Stadtwerke Augsburg Holding GmbH
Bau, Einkauf, HS-E-B
Hoher Weg 1, 86152 Augsburg
Telefon: 0821/6500-5291, Telefax: 0821/6500-14290
E-Mail: bau-einkauf@sw-augsburg.de

Baumaßnahme:

Gaswerk "Neubau Theaterwerkstätten und Umnutzung mit Sanierung des historischen Ofenhaus"; Estricharbeiten; VE Gaswerk 29

Schlussstermin für Eingang der Angebote: 06.11.2017 – 10:00 Uhr

Die näheren Einzelheiten der Veröffentlichung sind dem Amtsblatt der Europäischen Union (www.simap.europa.eu) zu entnehmen. Unterlagen stehen unter www.subreport.de/E84822414 zur Verfügung.

Stadtwerke Augsburg Holding GmbH

Offenes Verfahren nach VOB/A-EU

Ausschreibende Stelle:

swa KreativWerk GmbH & Co. KG
vertreten durch
Stadtwerke Augsburg Holding GmbH
Bau, Einkauf, HS-E-B
Hoher Weg 1, 86152 Augsburg
Telefon: 0821/6500-5290, Telefax: 0821/6500-14290
E-Mail: bau-einkauf@sw-augsburg.de

Baumaßnahme:

Gaswerk "Sanierung historisches Ofenhaus mit Neubau Theaterwerkstätten"; Fassadenarbeiten; VE Gaswerk 30

Schlussstermin für Eingang der Angebote: 07.11.2017 – 10:00 Uhr

Die näheren Einzelheiten der Veröffentlichung sind dem Amtsblatt der Europäischen Union (www.simap.europa.eu) zu entnehmen. Unterlagen stehen unter www.subreport.de/E24546944 zur Verfügung.

Stadtwerke Augsburg Holding GmbH

**Anordnung über ein zeitliches Ausbringungsverbot für Düngemittel
mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist**

Das Amt für Landwirtschaft und Forsten Krumbach, Fachzentrum Agrarökologie erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLF) gemäß § 6 Abs. 8 Düngeverordnung vom 26.05.2017 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Nr. 32 vom 01.06.2017) folgende Anordnung.

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist wird abweichend von § 6 Abs. 10 Düngeverordnung auf

**Grünlandflächen und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum
15. Mai im Landkreis Augsburg und Stadtgebiet Augsburg**

im Hinblick auf die besonderen, weitgehend einheitlichen Standort- und Nutzungsverhältnisse, festgelegt auf den Zeitraum vom

29. November 2017 bis 28. Februar 2018.

Alle anderen Vorgaben der Düngeverordnung bleiben von dieser Anordnung unberührt.

Dies gilt insbesondere für die Sperrfrist für Ackerflächen und die Bestimmung, dass stickstoffhaltige Düngemittel nur ausgebracht werden dürfen, wenn der Boden für diese aufnahmefähig ist.

Die Sperrfrist gilt nicht für Festmist.

Ebenso bleiben von dieser Ausnahmeregelung förderrelevante Auflagen des Bayerischen Kulturlandschaftsprogramms - Teil A unberührt.

Stefanie Lange
Landwirtschaftsamtfrau